



Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V.,

zum BMU-Eckpunktepapier zur Ausgestaltung einer Kompensationsregelung nach § 11 Absatz 3 BEHG zur Sicherung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen sowie

zum BMU/BMJV/BMF-Eckpunktepapier zur Begrenzung der Umlagefähigkeit der CO₂-Bepreisung im Gebäudesektor

Berlin, 04.12.2020

Kontakt:

**Deutsche Unternehmensinitiative
Energieeffizienz (DENEFF) e.V.**

Kirchstraße 21
10557 Berlin

Christian Noll
Geschäftsführender Vorstand
Tel.: +49 (0)30 36 40 97-01
info@deneff.org

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zielt darauf ab, mit einem Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele, einschließlich des langfristigen Ziels der Treibhausgasneutralität bis 2050 und zur Verbesserung der Energieeffizienz beizutragen. Im Zuge der geplanten Anhebung des EU-Treibhausgasreduktionsziels für 2030 und der infolgedessen zu erwartenden, notwendigen Anhebungen des europäischen und deutschen Energieeffizienzziels werden zusätzliche politische Weichenstellungen immer dringender.

Daher sind auch weitergehende Anpassungen der Rahmenbedingungen des BEHG notwendig, damit sichergestellt werden kann, dass im Rahmen der CO₂-Bepreisung Energieeffizienzmaßnahmen ihren Beitrag zu einer kostenoptimalen Erreichung des Klimaneutralitätsziels 2050 voll entfalten können.

Entsprechend empfehlen wir dringend die folgenden Optimierungen gegenüber den bekanntgewordenen Eckpunktepapieren von BMU, BMJV und BMF.

1. Kompensationsregelung für Unternehmen im grenzüberschreitenden Wettbewerb

- Für Unternehmen, die eine kompensatorische Beihilfe erhalten sollen, läge es nach dem BMU-Vorschlag im eigenen Ermessungsspielraum, ob sie tatsächlich Maßnahmen zur Energieeffizienz oder zur Dekarbonisierung durchführen. Fehlt eine einheitliche Definition von Wirtschaftlichkeit, kann dies dazu führen, dass Maßnahmen nicht umgesetzt werden.
- Im Eckpunktepapier des BMU wird ferner eine mögliche Kopplung des Zugangs zur Beihilfe an ein bestimmtes Mindestverhältnis aus CO₂-Kosten und Gesamtkosten bzw. Wertschöpfung des Unternehmens vorgesehen. Dies kann zu einer Schwellenwertproblematik ähnlich der Besonderen Ausgleichregelung im EEG führen, sodass Unternehmen aufgrund von Energieeinsparungen aus der Kompensationsregelung herausfallen und daher von möglichen und sinnvollen Energieeffizienzmaßnahmen Abstand nehmen.

Die DENEFF empfiehlt daher:

- als Maßstab für die Bewertung von Wirtschaftlichkeit von Energieeffizienzmaßnahmen die die Kapitalwertmethode vorzugeben, da mit so mit geringem Rechenaufwand beurteilt werden kann, wann sich eine Investition für ein Unternehmen lohnt und
- als Zugangsvoraussetzung der Beihilfe von einer harten Schwelle abzusehen und z. B.- eine gleitende Schwelle einzuführen, um der Problematik vorzubeugen, dass Unternehmen aufgrund von Effizienzverbesserungen aus der Regelung fallen können.

2. Begrenzung der Umlagefähigkeit im Mietverhältnis

- Ohne ergänzende Regelungen wird der CO₂-Preis ab Januar 2021 von Vermietern voll auf Mieter umlegbar sein. Damit würde das Instrument im Mietbereich keine Lenkungswirkung entfalten.
- Die von BMU/BMJV/BMF vorgeschlagene 50:50-Verteilung der Kosten zwischen Mieter und Vermieter ist zwar nicht optimal, aber der kompletten Umlagefähigkeit vorzuziehen.

Die DENEFF empfiehlt daher:

- Um die Akzeptanz des Klimaschutzes nicht zu gefährden, muss kurzfristig eine CO₂-Preis-Umlagebegrenzung für Mietobjekte (Wohnen und Gewerbe) zum 1.1.2021 greifen.
- Eine Einführung eines differenzierten Anreizsystems für Vermieter wird empfohlen, dass die Wirkung des CO₂-Preises effektiv und fair hebt und gezielt die Investitionsentscheider adressiert.

1. Kompensationsregelung für Unternehmen im grenzüberschreitenden Wettbewerb

Situation:

Zum Schutz vor Carbon Leakage können die Unternehmen, die in besonderer Weise von der CO₂-Bepreisung durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) betroffen sind, Beihilfe beantragen. Das BEHG tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Das BMU hat ein Eckpunktepapier zur Ausgestaltung der Beihilfe im BEHG veröffentlicht. Die dort vorgeschlagene Kompensationsregelung nach § 11 Absatz 3 BEHG folgt dem Grundansatz des EU-Emissionshandels. Beihilfe wird allen Unternehmen gewährt, bei denen der Anteil der BEHG-Kosten an den Gesamtkosten des Unternehmens eine angemessene Mindestschwelle übersteigt. Diesen Unternehmen sollen dann 65 bis 95 Prozent der CO₂-Abgabe erstattet werden.

Allerdings sollen Unternehmen, die unter die Beihilferegelung fallen, für den Erhalt einer solchen Kompensation folgende Kriterien erfüllen müssen:

- Für energieintensive Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von mehr als 500 MWh pro Jahr besteht die Pflicht eines zertifizierten Energiemanagementsystems nach ISO 50.001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS.
- Für kleinere Unternehmen ist die schrittweise Einführung eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems auf Basis der ISO 50.005 (mindestens Level 3) bis 2023 vorgesehen; kleine Unternehmen können alternativ nachweisen, dass sie Mitglied eines Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerks sind.
- Alle begünstigten Unternehmen müssen nachweisen, dass sie Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Produktionsprozesse oder zur Verbesserung der Energieeffizienz umsetzen, die im Rahmen des Energiemanagementsystems konkret identifiziert und als in angemessener Weise wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden.

Problem:

- a. Bisher ist nicht eindeutig geregelt, wie Maßnahmen zur Dekarbonisierung oder zur Verbesserung der Energieeffizienz von Unternehmen als wirtschaftlich durchführbar bewertet werden. Wenn die Definition von Wirtschaftlichkeit im Belieben von Unternehmen steht, kann dies dazu führen, dass Maßnahmen nicht umgesetzt werden. In der Praxis wird in der Regel nachrangig in Nicht-Kernaktivitäten investiert, und wenn, werden sehr kurze Amortisationszeiten erwartet.
- b. Ferner sieht das Eckpunktepapier eine mögliche Kopplung des Zugangs an ein bestimmtes Mindestverhältnis aus CO₂-Kosten und Gesamtkosten bzw. Wertschöpfung des Unternehmens vor. Ähnliche Regelungen bei der besonderen Ausgleichsregelung im EEG oder beim Spitzenausgleichs bei Energie- und Stromsteuer führen jedoch dazu, dass Unternehmen Maßnahmen unterlassen, die dazu führen könnten, dass sie aus der Regelung fallen.

Lösung:

- a. Als klarer Maßstab für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Energieeffizienzmaßnahmen, die im Rahmen eines zertifizierten Energiemanagementsystems gemäß ISO 50001 (analog ISO 50005 bzw. Netzwerkteilnahme für kleinere Unternehmen) identifiziert wurden, muss gelten:
 - Es müssen alle Maßnahmen zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung, die im Rahmen der ISO-Auditierung aufgestellt wurden (etwa aus Aktionsplan) umgesetzt werden,
 - die innerhalb eines zu definierenden Zeitraumes (etwa der nächsten drei Jahre),
 - einen positiven Kapitalwert (berechnet nach der EN 17463) aufweisen sowie
 - mindestens dem dreifachen monetären Gesamtwert der BEHG Zusatzkosten entsprechen.
 - Die Kapitalwerte und Berechnungsparameter (insbes. Planungshorizont, Zinssatz und Preissteigerungsraten) sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen.

- b. Die Problematik, dass Unternehmen aus der Regelung fallen, aufgrund des Nichterreichens des Schwellenwertes kann behoben werden, indem z. B. eine gleitende Schwelle eingeführt wird.

2. Begrenzung der Umlagefähigkeit im Mietverhältnis

Situation:

Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) werden 2021 die durch Gebäudeheizungen entstehenden Treibhausgasemissionen erstmals einen Preis bekommen. Wenn die Bundesregierung keine anderslautende Regelung einführt, wird der CO₂-Preis ab 1. Januar 2021 im vermieteten Gebäudebestand automatisch voll von den Mietern gezahlt, da Vermieter die Zusatzkosten im Rahmen der Heizkostenabrechnung vollständig umlegen können. In einem gemeinsamen Eckpunktepapier zur Begrenzung der Umlagefähigkeit der CO₂-Bepreisung schlagen BMU/BMJV/BMF vor, diese zusätzlichen Kosten zu jeweils 50 % zwischen Vermietern und Mietern aufzuteilen.

Probleme:

- Die Zeit drängt. Sollten Vermieter die Kosten für den CO₂-Preis ab 1. Januar 2021 voll umlegen können, würde das Instrument keinerlei Lenkungswirkung im vermieteten Gebäudebestand entfalten. Dies betrifft über die Hälfte aller Haushalte in Deutschland. Die Akzeptanz des CO₂-Preises und der Klimaschutzbemühungen an sich wären akut gefährdet.
- Denn der CO₂-Preis soll eigentlich Investitionen in Energieeffizienz und eine Umstellung auf CO₂-arme Energieträger anreizen. Diese Investitionsentscheidungen trifft jedoch allein der Vermieter, der durch das BEHG in der aktuellen Form keinerlei zusätzlichen Anreiz hat, etwas zu tun. Gleichzeitig würden die Bewohner und Nutzer der energetisch schlechtesten Gebäude durch die aktuelle Regelung am härtesten getroffen, denn Mieter können durch Verhaltensänderungen nur einen sehr überschaubaren Einfluss auf den Energieverbrauch eines Gebäudes ausüben.
- Der Vorstoß zur Begrenzung der Umlagefähigkeit durch BMU/BMJV/BMF ist daher zu begrüßen. Die vorgeschlagene, pauschale 50:50-Lösung suggeriert allerdings einen gleichen und gleichbleibenden Einfluss von Mieter und Vermieter auf den CO₂-Ausstoß eines Gebäudes. Dies wird einer Realität nicht gerecht, in der die meisten bestehenden Mietobjekte energetisch modernisierungsbedürftig sind.

Lösung: Umlagebegrenzung unverzüglich für Januar 2021 auf den Weg bringen

- Um die Akzeptanz des Klimaschutzes nicht zu gefährden, muss auf jeden Fall kurzfristig eine CO₂-Preis-Umlagebegrenzung für Mietobjekte (Wohnen und Gewerbe) zum 1.1.2021 greifen. Dies kann eine pauschale Prozentregelung sein, wobei 50 % die absolute Untergrenze des Vermieteranteils darstellen sollte, um bei anstehenden Investitionsentscheidungen überhaupt eine Lenkungswirkung zu entfalten. Dafür müssen die gesetzlichen Grundlagen – wie im Eckpunktepapier von BMU/BMJV/BMF dargelegt – unverzüglich geschaffen werden. Die Regelung kann zunächst auf wenige Jahre begrenzt werden.
- Die so gewonnene Zeit sollte darauf verwendet werden, ein differenzierteres Anreizsystem für den Mietmarkt zu schaffen, das die Wirkung des CO₂-Preises effektiv und fair hebt und gezielt die Investitionsentscheider adressiert. Dieses sollte dann schnellstmöglich die pauschale Verteilung ablösen.
- Denkbar wären dabei etwa eine nach Effizienzklassen im Energieausweis gestaffelte prozentuale Umlagefähigkeit des CO₂-Preises (niedrige oder keine Umlagefähigkeit bei den energetisch schlechtesten, hohe Umlagefähigkeit bei baulich zielkompatiblen Gebäuden) oder ein festes, an

den Klimazielen orientiertes CO₂-Kostenbudget pro Quadratmeter, das maximal umgelegt werden darf. Zum einen hat der Vermieter einen größeren Anreiz für ambitionierte energetische Modernisierungen, wenn er dadurch auch seinen relativen Anteil an der CO₂-Bepreisung verringern kann. Zum anderen berücksichtigt ein solcher Ansatz ebenfalls, dass mit der energetischen Qualität des Gebäudes der relative Einfluss des Nutzerverhaltens steigt. **Die Ausarbeitung eines differenzierteren Systems ist aber kein Argument, zum 1. Januar nicht mindestens übergangsweise eine pauschale 50:50-Lösung einzuführen.**